

## Vorlage

Vorlage Nr.: 10/025/2021

|   |                   |
|---|-------------------|
| Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung | Datum: 16.09.2021 |
| Verfasser: Kathrin Kolhoff                                | AZ: 1/10/Kol      |

| Beratungsfolge | Termin     | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| RAT            | 03.11.2021 | Entscheidung  |

### Gegenstand der Vorlage Bildung der Fachausschüsse

#### Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 71 NKomVG aus der Mitte der Ratsmitglieder beratende Ausschüsse bilden. Dabei legt er auch die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest.

Zum 01.11.2021 wurde eine Änderung des NKomVG dahingehend beschlossen, dass die Berechnung der Sitzverteilung von Hare/Niemeyer auf das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt umgestellt wird.

Die Sitze werden demnach auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (vgl. § 75 i. V. m. § 71 NKomVG).

Sofern die bisherige Anzahl der Ausschuss-Sitze von 14 beibehalten wird, ergibt sich die folgende Sitzverteilung:

|                                    |                            |
|------------------------------------|----------------------------|
| CDU                                | 9                          |
| SPD                                | 3                          |
| GRÜNE                              | 0 bzw. 1 nach Losverfahren |
| UBG                                | 1 bzw. 2 nach Losverfahren |
| ProWald für Natur- und Klimaschutz | 0 bzw. 1 nach Losverfahren |

Sofern die GRÜNEN und/oder ProWald für Natur- und Klimaschutz nach dem Losverfahren über die Zuteilung des 14. Sitzes keinen Sitz errungen wurde, kann gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG ein Mitglied mit beratender Stimme entsandt werden (Grundmandat).

Nachdem Anzahl, Mitgliederzahl und Aufgabenbereiche der Fachausschüsse bestimmt sind, benennen die Fraktionen die Ausschussmitglieder. Für die Vertretungsregelung gilt § 23 Abs. 3 der GO.

Nach § 71 Abs. 5 NKomVG kann der Rat beschließen, neben den Ratsmitgliedern andere Personen ohne Stimmrecht in die Ausschüsse zu berufen. Bisher gehörte dem Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss ein nicht dem Rat angehörendes, nicht stimmbe-

rechtigtes Mitglied zur Stärkung der Belange des Natur- und Umweltschutzes an. Soweit hierfür eine Person bereits namentlich vorgeschlagen werden kann, könnte der Rat in dieser Sitzung eine Berufung beschließen.

Bezüglich des für Schulangelegenheiten und des für Jugendangelegenheiten zuständigen Fachausschusses gelten besondere gesetzliche Regelungen.

Dem Schulausschuss gehören nach § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes mindestens je ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler an. Die vorschlagsberechtigten Gremien – Stadtelternrat, Stadtschülerrat und die Lehrpersonalräte – müssen sich nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst noch neu konstituieren und werden anschließend umgehend um die Benennung eines Vertreters sowie eines Stellvertreters gebeten. Die Vorschläge sind bindend. Sofern am 03.11.2021 noch keine Vertreter benannt werden können, stellt der Rat die Ausschussbesetzung hinsichtlich dieser Mitglieder in einer späteren Sitzung fest.

Für den Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales gilt § 13 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Danach gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder Personen an, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Träger der Kindertagesstätten und Stadtjugendring) vorgeschlagen sind. Bisher waren dies eine Vertreterin der Kindergartenleitungen, der Elternvertreter der Kindergärten und ein Vertreter des Stadtjugendringes. Außerdem gehörte der Vorsitzende des Seniorenbeirates dem Jugendausschuss als beratendes Mitglied an. Soweit Personen bereits namentlich benannt werden können, könnten diese ebenfalls in dieser Sitzung bestätigt werden.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden nach dem in § 71 Abs. 7 NKomVG vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Die Verteilung der Vorsitze erfolgt im sogenannten Zugreißverfahren nach d' Hondt, wobei die Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen den gewünschten Ausschussvorsitz benennt. Bezüglich der Ausschussbildung und der Vorsitzbeanspruchung sind vorherige Abstimmungen der Fraktionen und Gruppen zu empfehlen.

Der Rat stellt anschließend die Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse durch Beschluss fest.

Gert Kühling  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters